

Selbst wenn die Begünstigung bei der bezugsauszahlenden Stelle mittels **Formular E30** beantragt wurde, vergessen Sie nicht, dies auch gegebenenfalls am **Formular L1** bei der Arbeitnehmer-Veranlagung zu tun, da es sonst zu einer ungewollten Nachversteuerung kommen würde.

PENSIONISTENABSETZBETRAG

(wird automatisch berücksichtigt!)

Liegen die Voraussetzungen für einen erhöhten Pensionistenabsetzbetrag nicht vor, beträgt der Pensionistenabsetzbetrag € 600,- (**Wert: 2020**) bei Pensionseinkünften bis € 17.000,-. Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von € 17.000,- und € 25.000,- auf null. Zu einer Einschleifung kommt es aber auch dann, wenn Sie neben einer ausländischen Pension eine niedrige, inländische Pension beziehen. Bei höheren Pensionsbezügen steht kein Pensionistenabsetzbetrag zu.

NEGATIV STEUER

Sie gebührt PensionistInnen, die wegen ihres niedrigen Einkommens keine Lohnsteuer bezahlen müssen und umfasst ab dem Veranlagungsjahr 2020 die Rückerstattung von 75 % der Sozialversicherungsbeiträge max. € 300,- (**Wert 2021**) aus vorangegangenen Jahren. Sie wird im Nachhinein im zweiten Halbjahr des Folgejahres vom Finanzamt ausbezahlt.